

Friedhofsgebührensatzung für den katholischen Friedhof in Kirchen der katholischen Kirchengemeinde St. Barbara Trierer Insel vom 30.05.2025

Der Verwaltungsrat der katholischen Kirchengemeinde St. Michael Kirchen hat mit Beschluss vom 30.05.2025 für den katholischen Friedhof in Kirchen folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§2 Gebührentschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührentschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Banküberweisung.

Der Verwaltungsrat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§4 **Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50% der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§5 **Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§6 **Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§7 **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 30.05.2025 nach erteilter Genehmigung durch das bischöfliche Generalvikariat und der anschließenden Veröffentlichung, frühestens jedoch am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bestehenden Gebührenordnungen und Gebührensatzungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

Niederfischbach, den 30.05.2025

Der Verwalter

Dr. Augustinus Jünemann Pfr.

**Anlage 1: Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in
Kirchen vom 30.05.2025
der katholischen Kirchengemeinde St. Barbara Trierer Insel**

1. Gebühren

| | | |
|--------|---|---------------|
| 1.1 | Reihengrabstätte mit 2 Grabstellen | 3.250,00 Euro |
| 1.2 | Reihengrabstätte mit 1 Grabstelle | 1.650,00 Euro |
| 1.3 | Urnenscheibenreihengrabstätte mit 2 Grabstellen | 1.550,00 Euro |
| 1.4 | Urnenscheibenreihengrabstätte mit 1 Grabstelle | 950,00 Euro |
| 1.5 | Zubettung einer Urne | 550,00 Euro |
| 1.6 | Kindergrabstätte | 590,00 Euro |
| 1.7 | Kindergrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr | 1.080,00 Euro |
| 1.8 | Wiesenreihengrabstätte mit 2 Grabstellen (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre) | 4.500,00 Euro |
| 1.9 | Wiesenreihengrabstätte mit 1 Grabstelle (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre) | 2.400,00 Euro |
| 1.10 | Wiesenurnenreihengrabstätte mit 2 Grabstellen (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre) | 2.150,00 Euro |
| 1.11 | Wiesenurnenreihengrabstätte mit 1 Grabstelle (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre) | 1.350,00 Euro |
| 1.12 | Wiesenurnenreihengrabstätte mit 1 Grabstelle unter Bestattungsbäumen (einschließlich Pflegegebühr für 20 Jahre) | 1.350,00 Euro |
| 1.12.a | Grabplatte für eine Wiesenurnenreihengrabstätte mit 1 Grabstelle unter Bestattungsbäumen (Granitplatte in Orion (blau- grau) nur oben poliert, sonst gesägt im Maß 0,40 x 0,30 x 0,05) | 330,00 Euro |
| 1.12.b | Beschriftung gestrahlt im Typ „Sienna“ für die Grabplatte 1.12.a (Name und Sterbejahr) pro Buchstaben/Zahl/Bindestrich | Je 16,50 Euro |
| 1.12.c | Verlegung der Grabplatte | 105,00 Euro |
| 1.13 | Wiesenurnenreihengrabstätte mit 2 Grabstellen unter Bestattungsbäumen (einschließlich Pflegegebühr für 20 Jahre) | 2.150,00 Euro |
| 1.13.a | Grabplatte für eine Wiesenurnenreihengrabstätte mit 2 Grabstellen unter Bestattungsbäumen (Granitplatte in Orion (blau-grau) nur oben poliert, sonst gesägt im Maß 0,40 x 0,30 x 0,05) | 330,00 Euro |
| 1.13.b | Beschriftung gestrahlt im Typ „Sienna“ für die Grabplatte 1.12.a (Name und Sterbedatum) pro Buchstaben/Zahl/Bindestrich | Je 16,50 Euro |
| 1.13.c | Entfernung und Neuverlegung der Grabplatte bei Nachbelegungen | 105,00 Euro |

2. Auswärtigengebühr

Auf die Gebühren der Punkte 1.1 bis 1.11 wird ein Zuschlag von 50% erhoben. Die Veranschlagung der Auswärtigengebühr bedarf einer jeweiligen Einzelfallentscheidung.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für Gräber mit 2 Grabstellen wird je Jahr 1/25 der Gebühren erhoben.

4. Ausheben und Schließen der Gräber

| | | |
|-----|--|-------------|
| 4.1 | Reihengrabstätten für Verstorbene | 850,00 Euro |
| 4.2 | Urnengrabstätten für Verstorbene | 400,00 Euro |
| 4.3 | Ausschlagen mit grünen Grasmatten (Sarg) | 30,00 Euro |
| 4.4 | Ausschlagen mit grünen Grasmatten (Urne) | 10,00 Euro |
| 4.5 | Abräumen und Einebnen eines Doppelgrabes | 380,00 Euro |
| 4.6 | Abräumen und Einebnen eines Einzelgrabes | 200,00 Euro |

Niederfischbach, den 30.05.2025